

»»» Satzung der KfW

Satzung der KfW

in der Fassung vom 19. November 1968 unter Berücksichtigung der gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die KfW vom Verwaltungsrat beschlossenen und von der Rechtsaufsicht genehmigten Änderungen vom 13. April 1973, 2. April 1974, 28. November 1977, 17. November 1987, 16. Mai 1988, 5. Mai 1995, 3. Mai 1996, 23. Januar 1998, 13. November 1998, 26. Oktober 2000, 10. Mai 2001, 2. Mai 2003, 13. Februar 2008, 8. Dezember 2010, 6. April 2011, 2. Juli 2014 sowie 7. Oktober 2020 (in Kraft getreten am 1. Dezember 2020):

Inhaltsübersicht

§ 1	Mitgliedschaft im Vorstand	3
§ 2	Pflichten der Vorstandsmitglieder	3
§ 3	Aufgaben und innere Ordnung des Vorstands	4
§ 4	Beschränkung der Geschäftsführungs- und Vermögensverwaltungsbefugnis des Vorstands	4
§ 5	Berichterstattung des Vorstands an den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse	5
§ 6	Vertretung der KfW	6
§ 7	Mitgliedschaft im Verwaltungsrat	7
§ 8	Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder	8
§ 9	Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats	8
§ 10	Innere Ordnung des Verwaltungsrats; Ausschüsse und Beiräte	9
§ 11	Präsidial- und Nominierungsausschuss	10
§ 12	Vergütungskontrollausschuss	11
§ 13	Risiko- und Kreditausschuss	12
§ 14	Prüfungsausschuss	13
§ 15	Darlehensbedingungen	13
§ 16	Bürgschaftsübernahme	14
§ 17	Exportfinanzierungen	14
§ 18	Geschäfte mit Beteiligungsunternehmen	15
§ 19	Public Corporate Governance Kodex des Bundes; Entsprechenserklärung	15

§ 1

Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) ¹Vorstandsmitglieder müssen persönlich zuverlässig und fachlich geeignet sein. ²Gesetzliche Unvereinbarkeitsregeln und Mandatsbegrenzungen sind zu beachten.
- (2) ¹Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidial- und Nominierungsausschusses vom Verwaltungsrat bestellt. ²Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) ¹Die erstmalige Bestellung eines Vorstandsmitglieds soll auf höchstens drei Jahre erfolgen. ²Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. ³Sie bedarf eines erneuten Verwaltungsratsbeschlusses gemäß Absatz 2 Satz 1, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. ⁴Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds soll in der Regel nicht über das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze nach den Regelungen des SGB VI hinausgehen.
- (4) ¹Die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dessen Aufgaben und Leistung sowie zur Lage der KfW stehen; der Präsidial- und Nominierungsausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidung hierüber die Empfehlungen des Vergütungskontrollausschusses. ²Der Abschluss der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern richtet sich nach § 6 Absatz 5.

§ 2

Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) ¹Vorstandsmitglieder müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. ²Sie dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Unvereinbarkeitsregeln und Mandatsbegrenzungen und nur mit Zustimmung der beziehungsweise des Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens sein oder einer anderweitigen Nebentätigkeit nachgehen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die KfW einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (3) ¹Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen persönliche Interessen nicht verfolgen. ²Jedes Vorstandsmitglied informiert die übrigen Vorstandsmitglieder über Interessenkonflikte vor der Beschlussfassung. ³Interessenkonflikte sind der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses gegenüber unverzüglich offen zu legen, die beziehungsweise der sie dem Präsidial- und Nominierungsausschuss in dessen nächstfolgender Sitzung mitteilt.
- (4) ¹Alle Geschäfte der KfW mit einem Vorstandsmitglied oder mit diesem nahestehenden Personen oder mit diesem persönlich nahestehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. ²Wesentliche Geschäfte der KfW mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (5) Mit Ausnahme von Programmkrediten darf die KfW ihren Vorstandsmitgliedern keine Kredite gewähren; gewährte Programmkredite sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben, soweit sie nicht gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 seiner Zustimmung bedürfen.
- (6) ¹Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Sie dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfahren, nicht unbefugt verwerten. ³Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der KfW bestehen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

§ 3

Aufgaben und innere Ordnung des Vorstands

- (1) ¹ Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der KfW in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. ² Er trägt dafür Sorge, dass die Beschlüsse des Verwaltungsrats umgesetzt werden.
- (2) ¹ Der Vorstand ist für die ordnungsmäßige Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich. ² Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Vorstandsmitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der KfW zu handeln.
- (3) ¹ Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands im Einzelnen regelt. ² Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 6.

§ 4

Beschränkung der Geschäftsführungs- und Vermögensverwaltungsbefugnis des Vorstands

- (1) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats
1. zum Erwerb, zur Erhöhung, zur Veräußerung und zur Reduzierung von strategischen Beteiligungen gemäß § 2 Absatz 3 KfW-Gesetz;
 2. zum Betreiben anderer Geschäfte im Sinne des § 2 Absatz 3 KfW-Gesetz, soweit nach dieser Satzung keine anderweitige Zustimmungspflicht besteht und sie für die KfW von grundlegender Bedeutung sind; eine grundlegende Bedeutung ist insbesondere anzunehmen bei Geschäften, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der KfW führen können;
 3. zur Gewährung von Organkrediten.
- (2) ¹ Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidial- und Nominierungsausschusses zu wichtigen Verwaltungsangelegenheiten. ² Hierzu gehören insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken für den Geschäftsbetrieb der KfW sowie die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und wesentliche Änderungen hieran.
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Risiko- und Kreditausschusses
1. zur Gewährung von
 - a) unmittelbaren Finanzierungen bzw. solchen mittelbaren Finanzierungen, bei denen die KfW gegenüber der Durchleitungsbank ganz oder teilweise die Haftung für die Solvenz des Endkreditnehmers übernimmt (jeweils § 2 Absatz 1 KfW-Gesetz), wenn im Einzelfall folgende Beträge erreicht werden:
 - aa) bei einem internen Rating des Kreditnehmers von mindestens „InvestmentGrade“ (M 8 und besser) ein Betrag von 100 Mio. EUR,
 - bb) bei einem internen Rating des Kreditnehmers unterhalb „InvestmentGrade“ (M 9 und schlechter) oder bei fehlendem internem Rating ein Betrag von 50 Mio. EUR,
 - cc) bei Erwerb oder Erhöhung operativer Beteiligungen ein Transaktionswert von 12,5 Mio. EUR;bei den mittelbaren Finanzierungen ist für die Vorlagepflicht und das interne Rating dabei nur auf den Endkreditnehmer abzustellen;
 - b) Darlehen und Bürgschaften ohne Sicherheiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 KfW-Gesetz, wenn im Einzelfall ein Betrag von 50 Mio. EUR erreicht wird;

- c) kurzfristigen Finanzierungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 KfW-Gesetz;
- d) Globaldarlehen im Ausland (§ 2 Absatz 1 KfW-Gesetz), wenn im Einzelfall ein Betrag von 50 Mio. EUR erreicht wird;

in sämtlichen Fällen der Nr. 1 kommt es für den Kreditbetrag sowie das interne Rating des Kreditnehmers auf den Zeitpunkt der internen Genehmigung des Kredites in der KfW an;

- 2. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen (§ 4 Absatz 1 KfW-Gesetz);
 - 3. zur Aufnahme von Darlehen (§ 4 Absatz 1 KfW-Gesetz) in Fremdwährung und
 - 4. zur Vornahme von Swapgeschäften.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten, soweit der Verwaltungsrat keine abweichende Regelung getroffen hat.
- (5) Ist die Einholung der vorherigen Zustimmung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie der Absätze 2 und 3 wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung im Ausnahmefall nicht möglich, so ist die Entschließung des Verwaltungsrats beziehungsweise des jeweils zuständigen Ausschusses bei nächstfolgender Gelegenheit unter Begründung der Eilbedürftigkeit herbeizuführen.
- (6) Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 finden keine Anwendung auf Finanzierungen für fremde Rechnung (§ 3 Absatz 4 KfW-Gesetz).

§ 5 Berichterstattung des Vorstands an den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse

- (1) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte unter Berücksichtigung aller relevanten Fragen der Planung, die Risikolage, das Risikomanagement und die finanzielle Lage der KfW in Textform zu berichten. ²Die Berichte umfassen auch die operativ relevanten Tochterunternehmen der KfW. ³Bei wichtigem Anlass hat der Vorstand der beziehungsweise dem Verwaltungsratsvorsitzenden und der beziehungsweise dem stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich zu berichten. ⁴In Eilfällen kann der beziehungsweise dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder der beziehungsweise dem stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden mündlich berichtet werden; in diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich einen schriftlichen Bericht an die beziehungsweise den Verwaltungsratsvorsitzenden und an die beziehungsweise den stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden nachzureichen. ⁵Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) ¹Der Vorstand berichtet dem Risiko- und Kreditausschuss regelmäßig, mindestens einmal pro Halbjahr, über
- 1. die den Kreditinstituten zum Zweck der Weiterleitung an Endkreditnehmer gewährten Finanzierungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KfW-Gesetz) unter Einschluss von Globaldarlehen im Inland, sofern es sich um Kreditinstitute handelt, bei denen das Gesamtbligo aus diesen Finanzierungen einen Betrag von 100 Mio. EUR überschreitet;
 - 2. die Fälle des § 4 Absatz 3 Nr. 1 a), b) oder c), in denen bezogen auf eine Gruppe verbundener Kunden, oder, wenn eine solche zulässigerweise nicht gebildet wird, einen Hauptgeschäftspartner ein Gesamtbligo von 200 Mio. EUR überschritten wird;
 - 3. Zahl und Gesamtvolumen der Finanzierungen, die im Einzelfall einen Betrag von 25 Mio. EUR nicht erreichen sowie einzelne Finanzierungen, die mindestens diesen Betrag, nicht jedoch die in § 4 Absatz 3 Nr. 1 a) und b) genannten Schwellenwerte erreichen, jeweils soweit

- a) sie denjenigen unmittelbaren Finanzierungen gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 a) zuzurechnen sind, die § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) bis f) KfW-Gesetz unterfallen oder
 - b) es sich um Darlehen und Bürgschaften ohne Sicherheiten gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 b) handelt;
4. die Globaldarlehen im Ausland, die den in § 4 Absatz 3 Nr. 1 d) genannten Schwellenwert nicht erreichen;
 5. die mit Finanzinstituten geschlossenen Derivategeschäfte, sofern es sich um Finanzinstitute handelt, deren Gesamtobligo aus diesen Geschäften einen Betrag von 1 Mrd. EUR überschreitet.
- ²Satz 1 findet keine Anwendung auf Finanzierungen für fremde Rechnung (§ 3 Absatz 4 KfW-Gesetz).
- (3) Die Befugnis des Risiko- und Kreditausschusses gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 4, Berichtspflichten abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 festzulegen, bleibt unberührt.

§ 6

Vertretung der KfW

- (1) ¹Erklärungen sind für die KfW verbindlich, wenn sie entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einer bevollmächtigten Vertreterin beziehungsweise einem bevollmächtigten Vertreter gemeinschaftlich abgegeben werden (§ 6 Absatz 3 Satz 2 KfW-Gesetz). ²Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit; sie können auch bevollmächtigte Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien. ³Nach näherer Anweisung des Vorstands können Erklärungen auch von zwei bevollmächtigten Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern verbindlich für die KfW abgegeben werden.
- (2) Unbeschadet ihrer Funktionsbezeichnung und vorbehaltlich einer innerbetrieblichen Vertretungsbeschränkung finden auf den Umfang der Vertretungsbefugnis der bevollmächtigten Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter die Vorschriften der §§ 49, 50, 52 und 54 HGB über Prokuristinnen beziehungsweise Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte entsprechend Anwendung.
- (3) ¹Die Namen der Vorstandsmitglieder sowie der bevollmächtigten Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter, deren Vertretungsbefugnis die einer Prokuristin beziehungsweise eines Prokuristen im Sinne des § 49 HGB umfasst, sind im Bundesanzeiger unverzüglich bekannt zu machen. ²Entsprechendes gilt für jede Änderung in der Person der Vorstandsmitglieder und der in Frage kommenden bevollmächtigten Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter.
- (4) Zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der KfW genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben werden (§ 6 Absatz 4 KfW-Gesetz).
- (5) ¹Der Verwaltungsrat vertritt die KfW bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Vorstandsmitgliedern. ²Der Verwaltungsrat wird hierbei durch seine Vorsitzende beziehungsweise seinen Vorsitzenden vertreten. ³Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern bedürfen der Schriftform. ⁴Zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern bedarf die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Zustimmung des Präsidial- und Nominierungsausschusses, bei Rechtsstreitigkeiten mit Vorstandsmitgliedern bedarf sie beziehungsweise er der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (6) ¹Bei Beauftragungen gemäß § 9 Absatz 5 vertritt der Verwaltungsrat, seinerseits vertreten durch seine Vorsitzende beziehungsweise seinen Vorsitzenden, die KfW. ²Beauftragungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

- (1) ¹ Der Verwaltungsrat muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind. ² Verwaltungsratsmitglieder müssen die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihres Amtes besitzen und zuverlässig, hinreichend unabhängig und in der Lage sein, der Wahrnehmung ihres Amtes ausreichend Zeit zu widmen.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KfW-Gesetz kraft Amtes Verwaltungsratsmitglied sind, sowie aus dreißig Mitgliedern, welche gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 7 KfW-Gesetz von den dort genannten Bundesorganen bestellt werden (bestellte Verwaltungsratsmitglieder).
- (3) Bei der Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied sind gesetzliche Unvereinbarkeitsregeln und Mandatsbegrenzungen zu beachten.
- (4) Verwaltungsratsmitglied soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur KfW oder zu Vorstandsmitgliedern steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.
- (5) ¹ Das gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 bis 7 KfW-Gesetz jeweils zuständige Bundesorgan bestellt die von ihm zu bestellenden Verwaltungsratsmitglieder unter Beachtung etwaiger vom Präsidial- und Nominierungsausschuss übermittelter Stellenbeschreibungen und Bewerberprofile. ² Bei der Bestellung ist auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken. ³ Die wiederholte Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied ist zulässig. ⁴ Bei der Bestellung oder wiederholten Bestellung soll in der Regel die gesetzliche Regelaltersgrenze nach den Regelungen des SGB VI noch nicht erreicht sein.
- (6) ¹ Die Amtszeit der bestellten Verwaltungsratsmitglieder beträgt regelmäßig drei Jahre. ² Sie beginnt regelmäßig mit einem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des dritten Amtsjahres. ³ Von dem bevorstehenden Ablauf der Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds hat die beziehungsweise der Verwaltungsratsvorsitzende das jeweilige Mitglied und das zur Bestellung eines Nachfolgers berufene Bundesorgan spätestens am 31. Oktober des letzten Jahres der Amtszeit in Kenntnis zu setzen.
- (7) ¹ Bestellte Verwaltungsratsmitglieder können ihr Amt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der beziehungsweise dem Verwaltungsratsvorsitzenden niederlegen. ² Sie können vom bestellenden Bundesorgan jederzeit abberufen werden. ³ Eine Niederlegung oder Abberufung soll insbesondere erfolgen, wenn ein Interessenkonflikt im Sinne des Absatzes 4 auftritt.
- (8) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines bestellten Verwaltungsratsmitglieds wird vom bestellenden Bundesorgan ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtszeit bestellt.
- (9) ¹ Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KfW-Gesetz sollen aus dem Kreis der für sie jeweils als Vertreterin beziehungsweise Vertreter zugelassenen Personen bestimmte Personen als Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter gegenüber der KfW namentlich benennen. ² Die Vertretung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds kann im Fall einer Benennung nach Satz 1 nur von den benannten Personen wahrgenommen werden.
- (10) ¹ Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Rechtsaufsicht festgesetzt wird. ² Außerdem werden für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie seiner Ausschüsse oder Beiräte Reisekosten und Tagelöhner vergütet.

§ 8

Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder

- (1) ¹Die Verwaltungsratsmitglieder sind der KfW für die ordnungsmäßige Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verantwortlich. ²Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der KfW zu handeln.
- (2) ¹Verwaltungsratsmitglieder müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. ²Sie dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Unvereinbarkeitsregeln und Mandatsbegrenzungen Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens sein. ³Verwaltungsratsmitglieder müssen die KfW vor der Annahme weiterer Geschäftsführungs- oder Aufsichtsmandate informieren. ⁴Der Verwaltungsrat soll in seinem jährlichen Bericht über die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse informieren.
- (3) ¹Verwaltungsratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen persönliche Interessen nicht verfolgen. ²Jedes Verwaltungsratsmitglied informiert vor der Beschlussfassung die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Verwaltungsrats beziehungsweise des jeweiligen Ausschusses über Interessenkonflikte. ³Der Verwaltungsrat soll in seinem jährlichen Bericht über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (4) ¹Mit Ausnahme von Programmkrediten darf die KfW ihren Verwaltungsratsmitgliedern keine Kredite gewähren; gewährte Programmkredite sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben, soweit sie nicht gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 seiner Zustimmung bedürfen. ²Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der KfW sollen nicht abgeschlossen werden. ³Im Übrigen gilt die Regelung des § 2 Absatz 4 entsprechend.
- (5) ¹Die Verwaltungsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; auch bei Einschaltung Dritter ist die Verschwiegenheit sicherzustellen. ²Sie dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfahren, nicht unbefugt verwerthen. ³Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bestehen.
- (6) ¹Die Verwaltungsratsmitglieder nehmen die zur Erlangung und Aufrechterhaltung ihrer gesetzlichen Sachkundanforderungen erforderlichen Fortbildungen wahr. ²Die KfW wird sie hierbei in geeigneter Weise unterstützen.
- (7) Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Pflichten beachten die Verwaltungsratsmitglieder insbesondere das gesetzliche Insiderhandelsverbot.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Beratung und laufende Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der KfW durch den Vorstand (§ 7 Absatz 4 Satz 1 KfW-Gesetz). ²Dabei muss er den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen, soweit diese auf die KfW anwendbar oder entsprechend anwendbar sind, überwachen. ³Der Verwaltungsrat muss der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Vorstand und Mitarbeiter ausreichend Zeit widmen.
- (2) Unbeschadet seiner sich aus dem allgemeinen Überwachungsrecht ergebenden Befugnisse ist der Verwaltungsrat berufen
 1. zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 1 Absatz 2;
 2. zur Genehmigung der jährlichen Planung;
 3. zur Genehmigung des Jahresabschlusses (§ 9 Absatz 2 KfW-Gesetz);

4. zum Vorschlag eines Abschlussprüfers zur Bestellung durch die Aufsichtsbehörde (§ 9 Absatz 1 KfW-Gesetz);
 5. zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung (§ 8 KfW-Gesetz);
 6. zur Zustimmung zu der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 7. zur Zustimmung zu Geschäftsführungs- und Vermögensverwaltungsmaßnahmen des Vorstands gemäß § 4 Absatz 1;
 8. zur Aufstellung weiterer Zustimmungsvorbehalte in Bezug auf den Abschluss bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften;
 9. zur Erteilung allgemeiner Weisungen an den Vorstand (§ 7 Absatz 4 Satz 2 KfW-Gesetz).
- (3) ¹ Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über die in dieser Satzung geregelten oder vorgesehenen regelmäßigen Berichte hinaus jederzeit einen außerordentlichen Bericht über die Angelegenheiten der KfW verlangen. ² Auch ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied kann einen außerordentlichen Bericht an den Verwaltungsrat verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Verwaltungsratsmitglied das Verlangen unterstützt.
- (4) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vertretung der KfW gegenüber Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe von § 6 Absatz 5.
- (5) ¹ Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben bei Bedarf Beraterinnen beziehungsweise Berater beauftragen, die nicht dem Verwaltungsrat anzugehören brauchen. ² Das Nähere regelt § 6 Absatz 6.

§ 10

Innere Ordnung des Verwaltungsrats; Ausschüsse und Beiräte

- (1) ¹ Die beziehungsweise der Vorsitzende des Verwaltungsrats (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 KfW-Gesetz) koordiniert die Arbeit des Verwaltungsrats und nimmt dessen Belange nach außen wahr. ² Unberührt bleiben Befugnisse von Ausschussvorsitzenden zum direkten Kontakt mit den Leiterinnen beziehungsweise Leitern bestimmter Unternehmensbereiche gemäß §§ 11 bis 14.
- (2) ¹ Die beziehungsweise der Vorsitzende und die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats halten mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und beraten mit ihm Strategien, Risiken und die Geschäftsentwicklung. ² Bei wichtigem Anlass (§ 5 Absatz 1 Sätze 3 und 4) informiert die beziehungsweise der Vorsitzende den Verwaltungsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung ein.
- (3) ¹ Der Verwaltungsrat bildet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben aus seiner Mitte die Ausschüsse gemäß §§ 11 bis 14 (ordentliche Ausschüsse). ² Die Ausschussmitglieder sollen die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben. ³ Für die vom Verwaltungsrat ernannten Ausschussmitglieder sollen zugleich ebenso qualifizierte Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter ernannt werden. ⁴ In jedem ordentlichen Ausschuss soll mindestens ein Ausschussmitglied zugleich einem weiteren ordentlichen Ausschuss angehören. ⁵ Jedem ordentlichen Ausschuss kann nach Maßgabe von § 7 Absatz 5 KfW-Gesetz die Befugnis eingeräumt werden, anstelle des Verwaltungsrats Themen abschließend zu behandeln und endgültige Beschlüsse zu fassen. ⁶ Aufgaben, die einem ordentlichen Ausschuss nach den folgenden Vorschriften zugewiesen sind, sind ihm zur abschließenden Wahrnehmung zugewiesen, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. ⁷ Jeder ordentliche Ausschuss ernennt eines seiner Mitglieder zur beziehungsweise zum Ausschussvorsitzenden, die beziehungsweise der die Arbeit des Ausschusses koordiniert und regelmäßig an den Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit berichtet; er ernennt außerdem eine stellvertretende Ausschussvorsitzende beziehungsweise einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

- (4) ¹Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat widerruflich aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden. ²Grundsätzlich sollen mindestens zwei Ausschussmitglieder dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KfW-Gesetz entstammen. ³Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat ist befugt, Beiräte aus nach § 9 Absatz 5 zu beauftragenden Beraterinnen beziehungsweise Beratern zu bestellen. ²Die wesentlichen Ergebnisse von Beiratssitzungen sind dem Verwaltungsrat bei seiner nächstfolgenden Zusammenkunft mitzuteilen.
- (6) ¹Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Tätigkeit des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse im Einzelnen regelt. ²Die Geschäftsordnung kann auch Regelungen für etwaige Beiräte treffen.

§ 11 Präsidial- und Nominierungsausschuss

(1) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- ¹Er behandelt grundsätzliche geschäfts- und unternehmenspolitische Angelegenheiten. ²Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für die Behandlung der und Beschlussfassung zur strategischen und geschäftspolitischen Ausrichtung der KfW bleibt unberührt.
- ¹Er behandelt Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und erteilt die Zustimmung gemäß § 4 Absatz 2 zu wichtigen Verwaltungsangelegenheiten sowie gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 zu Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern. ²Bei der Ausgestaltung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder berücksichtigt er die Empfehlungen des Vergütungskontrollausschusses.
- ¹In dringenden Angelegenheiten der Nr. 1 und Nr. 2 ist er befugt, anstelle des Verwaltungsrats endgültige Beschlüsse (Eilentscheidungen) zu fassen; Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²Ob eine dringende Angelegenheit vorliegt, entscheidet die beziehungsweise der Verwaltungsratsvorsitzende. ³Sie beziehungsweise er unterrichtet die Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich über die getroffenen Eilentscheidungen.
- ¹Er entwirft Stellenbeschreibungen mit Bewerberprofil für Stellen im Vorstand und ermittelt Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber für die Besetzung einer Stelle im Vorstand; er unterbreitet dem Verwaltungsrat einen Bestimmungsvorschlag. ²Er kann die bestellenden Bundesorgane bei der Auswahl der in den Verwaltungsrat zu bestellenden Personen unterstützen. ³Hierbei berücksichtigt er die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des jeweiligen Organs, erstellt entsprechende Stellenbeschreibungen und Bewerberprofile für das gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 7 KfW-Gesetz für die Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern jeweils zuständige Bundesorgan und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an.
- ¹Er bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands sowie des Verwaltungsrats und spricht dem Verwaltungsrat gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus; er achtet dabei darauf, dass die Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die der KfW schadet. ²Bei der Bewertung des Verwaltungsrats werden dessen Ausschüsse berücksichtigt. ³Ferner berücksichtigt er hierbei die Besonderheiten der KfW als nationale öffentlich-rechtliche Förderbank und Einrichtung des öffentlichen Bereichs, die sich auch in Aufgabe und Zusammensetzung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse widerspiegeln.
- ¹Er bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit. ²Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

7. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt er für ein langfristiges Nachfolgekonzept für den Vorstand.
 8. Er erarbeitet eine Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat sowie eine Strategie zu deren Erreichung.
 9. Er überprüft die Grundsätze für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene in der KfW und gibt diesbezügliche Empfehlungen an den Vorstand.
 10. ¹Unbeschadet der Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses gehört zu den Aufgaben des Präsidial- und Nominierungsausschusses auch die Beratung über und Beschlussfassung zum Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Vertragselemente und dessen regelmäßige Überprüfung. ²Über die Grundstruktur des Vergütungssystems für den Vorstand befindet der Verwaltungsrat.
- (2) ¹Mitglieder des Präsidial- und Nominierungsausschusses sind die Bundesministerin beziehungsweise der Bundesminister der Finanzen sowie die Bundesministerin beziehungsweise der Bundesminister für Wirtschaft und Energie sowie fünf vom Verwaltungsrat zu ernennende Mitglieder. ²Ernannt werden soll grundsätzlich je ein Mitglied gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 7 KfW-Gesetz.
- (3) Zur beziehungsweise zum Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses soll grundsätzlich die beziehungsweise der Verwaltungsratsvorsitzende, zur stellvertretenden beziehungsweise zum stellvertretenden Vorsitzenden grundsätzlich die beziehungsweise der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende ernannt werden.
- (4) ¹Der Präsidial- und Nominierungsausschuss kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 9 auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält und auch externe Beraterinnen beziehungsweise Berater einschalten; § 9 Absatz 5 gilt entsprechend. ²Die KfW stellt hierfür in angemessenem Umfang Finanzmittel zur Verfügung.

§ 12

Vergütungskontrollausschuss

- (1) Der Vergütungskontrollausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Er überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für den Vorstand und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen für die Leiterinnen beziehungsweise Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der KfW haben; die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement sind zu bewerten.
 2. ¹Er berät den Präsidial- und Nominierungsausschuss im Hinblick auf die Vergütung der Vorstandsmitglieder. ²Er berät den Verwaltungsrat im Hinblick auf Beschlüsse zur Grundstruktur des Vergütungssystems für den Vorstand (§ 11 Absatz 1 Nr. 10 Satz 2). ³Der Vergütungskontrollausschuss berücksichtigt hierbei insbesondere die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement der KfW; den langfristigen Interessen der Anteilseignerinnen und Anteilseigner, Anlegerinnen und Anleger, sonstiger Beteiligter und dem öffentlichen Interesse ist Rechnung zu tragen.
 3. Er überwacht die ordnungsgemäße Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.
- (2) ¹Mitglieder des Vergütungskontrollausschusses sind die Bundesministerin beziehungsweise der Bundesminister der Finanzen sowie die Bundesministerin beziehungsweise der Bundesminister für Wirtschaft und Energie sowie fünf vom Verwaltungsrat zu ernennende Mitglieder. ²Ernannt werden soll grundsätzlich je ein Mitglied gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 7 KfW-Gesetz. ³Mindestens ein Ausschussmitglied muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur

Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der KfW.

- (3) ¹Zur beziehungsweise zum Vorsitzenden des Vergütungskontrollausschusses soll grundsätzlich die beziehungsweise der Verwaltungsratsvorsitzende, zur beziehungsweise zum stellvertretenden Vorsitzenden grundsätzlich die beziehungsweise der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende ernannt werden. ²Die beziehungsweise der Ausschussvorsitzende kann unmittelbar bei der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Internen Revision sowie bei den Leiterinnen beziehungsweise den Leitern derjenigen Bereiche, die für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständig sind, Auskünfte einholen. ³Sie beziehungsweise er hat den Vorstand hiervon zu unterrichten.
- (4) ¹Der Vergütungskontrollausschuss soll bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Risiko- und Kreditausschuss zusammenarbeiten und soll sich intern beispielsweise durch das Risikocontrolling beraten lassen. ²Der Vergütungskontrollausschuss kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben externe Beraterinnen und Berater einschalten; § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 13 Risiko- und Kreditausschuss

- (1) Der Risiko- und Kreditausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Er berät den Verwaltungsrat zur aktuellen und zur künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der KfW und unterstützt ihn bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die obere Leitungsebene.
 2. ¹Er wacht darüber, dass die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur der KfW im Einklang stehen. ²Soweit dies nicht der Fall ist, unterbreitet der Risiko- und Kreditausschuss dem Vorstand Vorschläge, wie die Konditionen im Kundengeschäft dementsprechend gestaltet werden können.
 3. ¹Er prüft, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur der KfW sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen. ²Die Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses bleiben unberührt. ³Der Vorsitzende des Risiko- und Kreditausschusses teilt das Ergebnis der Prüfung der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Vergütungskontrollausschusses mit.
 4. Er kann Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, die der Vorstand dem Verwaltungsrat beziehungsweise seinen Ausschüssen zum Thema Strategie und Risiko vorlegen muss, abweichend von § 5 Absatz 1 und Absatz 2 festlegen.
 5. Er entscheidet über die Zustimmung in Angelegenheiten gemäß § 4 Absatz 3.
- (2) Mitglieder des Risiko- und Kreditausschusses sind die Bundesministerin beziehungsweise der Bundesminister der Finanzen, die Bundesministerin beziehungsweise der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, die Bundesministerin beziehungsweise der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und die Bundesministerin beziehungsweise der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie elf vom Verwaltungsrat zu ernennende Ausschussmitglieder, darunter grundsätzlich je ein Mitglied gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 KfW-Gesetz, zwei Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 4 KfW-Gesetz und mindestens drei Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 5 KfW-Gesetz.
- (3) ¹Zur beziehungsweise zum Vorsitzenden des Risiko- und Kreditausschusses soll grundsätzlich ein Mitglied gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 5 KfW-Gesetz, zur beziehungsweise zum stellvertretenden Vorsitzenden grundsätzlich die beziehungsweise der Verwaltungsratsvorsitzende ernannt werden. ²Die beziehungsweise der Ausschussvorsitzende kann zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 unmittelbar bei der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Internen Revision sowie bei der Leiterin beziehungsweise dem Leiter des Risikocontrollings Auskünfte einholen. ³Sie beziehungsweise er hat den Vorstand hiervon zu unterrichten.

- (4) Der Risiko- und Kreditausschuss kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 externe Beraterinnen und Berater einschalten; § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Er überwacht den Rechnungslegungsprozess.
 2. Er überwacht die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und der Internen Revision.
 3. ¹Er überwacht die Durchführung der Abschlussprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers und der von der Abschlussprüferin beziehungsweise dem Abschlussprüfer erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung). ²Er unterbreitet dem Verwaltungsrat Empfehlungen hinsichtlich der beziehungsweise des zur Bestellung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 KfW-Gesetz vorzuschlagenden Abschlussprüferin oder Abschlussprüfers; er berät den Verwaltungsrat auch hinsichtlich einer eventuell erforderlichen Abberufung der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers.
 4. Er überwacht die zügige Behebung der von der Abschlussprüferin beziehungsweise vom Abschlussprüfer festgestellten Mängel durch den Vorstand mittels geeigneter Maßnahmen.
 5. Er befasst sich mit der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten.
 6. Er gibt Empfehlungen an den Verwaltungsrat betreffend die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.
- (2) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Bundesministerin beziehungsweise der Bundesminister der Finanzen und die Bundesministerin beziehungsweise der Bundesminister für Wirtschaft und Energie sowie sechs vom Verwaltungsrat zu ernennende Ausschussmitglieder, darunter grundsätzlich ein Mitglied gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 KfW-Gesetz, zwei Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 4 KfW-Gesetz und mindestens drei Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 5 KfW-Gesetz. ²Mitglied des Prüfungsausschusses soll nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied war.
- (3) ¹Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen; ernannt werden soll grundsätzlich ein Mitglied gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 5 KfW-Gesetz. ²Zur beziehungsweise zum stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses soll grundsätzlich die beziehungsweise der Verwaltungsratsvorsitzende ernannt werden.
- (4) Hinsichtlich der Aufgaben des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 gelten § 13 Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Darlehensbedingungen

¹Die KfW kann bestimmen, unter welchen Bedingungen das vermittelnde Kreditinstitut die Darlehen an den Darlehensnehmer weiterzuleiten hat. ²Sie kann dabei insbesondere vorschreiben, dass die Auszahlung der Darlehensvaluta nur nach Maßgabe des Fortschreitens des mit dem Darlehen finanzierten Vorhabens erfolgen darf.

§ 16

Bürgschaftsübernahme

- (1) Die KfW kann gemäß § 2 Absatz 1 KfW-Gesetz Bürgschaften und bürgschaftsähnliche Verpflichtungen auch für Zusammenfassungen von Darlehensverbindlichkeiten übernehmen.
- (2) Die Bürgschaft darf auch für im Ausland in inländischer oder ausländischer Währung aufgenommene Darlehen übernommen werden.

§ 17

Exportfinanzierungen

- (1) An einer Finanzierung von Exportgeschäften auf konsortialer Basis (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 b) aa) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 KfW-Gesetz) darf sich die KfW beteiligen, wenn die Finanzierungsbedingungen der KfW nicht günstiger oder für die KfW ungünstiger sind als die Bedingungen der anderen Konsorten und außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Bei einer Finanzierung auf Aufforderung und unter Führung eines oder mehrerer Kreditinstitute bzw. Finanzierungsinstitutionen:
 - a) Aufforderung und/oder Konsortialführung erfolgen nicht durch ein Förderinstitut oder eine Finanzierungsinstitution, die direkt oder indirekt zur KfW in folgendem Verhältnis steht:
 - aa) die KfW besitzt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals oder
 - bb) verfügt über die Mehrheit der Stimmrechte oder
 - cc) kann mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen
 - und
 - b) der Finanzierungsanteil von Förderinstituten am Finanzierungsvolumen geht nicht über 50% hinaus, es sei denn, die anderen Konsorten gestehen den Förderinstituten im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil bis maximal 75% zu.
 2. Bei einer Finanzierung auf Initiative und/oder unter der Führung der KfW:
 - a) Die KfW arbeitet mit mindestens einem weiteren Co-Lead-Arranger zusammen, der kein Förderinstitut und keine Finanzierungsinstitution ist, die zur KfW in einem unter Nr. 1 a) beschriebenen Verhältnis steht und
 - b) die Beteiligung der KfW am Finanzierungsvolumen ist nicht höher als 25%, es sei denn, die anderen Konsorten gestehen der KfW oder den Förderinstituten im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil bis maximal 50% zu und
 - c) die KfW lässt sich bei der Eingehung davon leiten, grundsätzlich mit allen in der Europäischen Union niedergelassenen Kreditinstituten zusammen zu arbeiten.
- (2) Allein darf die KfW Exportgeschäfte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 b) bb) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 KfW-Gesetz finanzieren, wenn das Vorhaben Länder betrifft, in denen nach folgenden Kriterien kein ausreichendes Finanzierungsangebot besteht:
 1. Das Vorhaben betrifft einen Staat der OECD-Länderrisikokategorie 7 oder
 2. das Vorhaben betrifft einen Staat der OECD-Länderrisikokategorie 5 oder 6, der zugleich in Teil 1 der Liste des Entwicklungshilfe-Ausschusses der OECD über die Entwicklungshilfe empfangenden Länder aufgeführt ist; in diesem Fall darf das Finanzierungsvolumen 50 Mio. EUR nicht erreichen und muss die Laufzeit der Finanzierung über vier Jahren liegen.

§ 18

Geschäfte mit Beteiligungsunternehmen

- (1) ¹Die KfW hat sich Refinanzierungsmittel, Gewährleistungen und andere Leistungen, die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse an ein Unternehmen gewährt, an dem sie beteiligt ist, marktgerecht vergüten zu lassen. ²Weder die KfW noch der Bund oder die Länder dürfen die Anstaltslast oder eine unbeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens übernommen oder eine Garantie für den Bestand des Unternehmens erteilt haben.
- (2) Ebenso hat die KfW Leistungen solcher Unternehmen marktgerecht zu vergüten.
- (3) ¹Die Beschränkungen gelten nicht, soweit Leistungen der Durchführung von Förderaufgaben nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 KfW-Gesetz oder von ähnlichen, durch oder auf Grund eines Gesetzes auf das Unternehmen übertragenen Förderaufgaben dienen. ²Andere gesetzliche Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 19

Public Corporate Governance Kodex des Bundes; Entsprechenserklärung

- (1) ¹Der Vorstand und der Verwaltungsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils gültigen Fassung entsprochen wurde und wird. ²Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, wird dies nachvollziehbar begründet. ³Die Erklärung wird auf der Internetseite der KfW dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht und als Teil des Corporate Governance Berichts veröffentlicht. ⁴Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird auch geprüft, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes abgegeben und veröffentlicht wurde.
- (2) ¹In dem vom Vorstand und Verwaltungsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung gemäß Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Vorstandsmitglieds und jedes Verwaltungsratsmitglieds individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. ²Bei Vorstandsmitgliedern werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied beziehungsweise früheren Mitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. ³Bei der Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

Diese Satzung erscheint auch in englischer Übersetzung.

Nur die deutsche Originalfassung dieser Satzung ist rechtlich bindend.

KfW

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon 069 7431-0
Telefax 069 7431-2944

www.kfw.de

Stand: 1. Dezember 2020

600 000 0510